

# Der Generalstaatsanwalt in Berlin



Der Generalstaatsanwalt in Berlin  
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: 4110/1 GStA Bd. XII

An die  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Bearbeiter: Herr Dr.Reiff

Tel. Durchwahl (030) 90 15-27 23  
(030) 90 15 27 13  
Zentrale (030) 90 15-0  
Fax (030) 90 15-27 04

E-Mail: [verwaltung@gsta.berlin.de](mailto:verwaltung@gsta.berlin.de)

Datum 6. Februar 2017

## Tätigkeit der Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“ im Jahr 2016

Lit. F der Allgemeinen Verfügung vom 30. Juli 1998 über die Einrichtung einer Zentralstelle  
„Korruptionsbekämpfung“ bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht - Just IV A -

Vorbericht vom 16. Februar 2016

### I. Staatsanwaltschaft Berlin

#### 1. Eingänge

Im Jahr 2016 sind bei der Staatsanwaltschaft Berlin insgesamt 110 Verfahren mit Korruptionsbezug (2015: 100 Verfahren, 2014: 119 Verfahren) mit insgesamt 185 Beschuldigten (2015: 170 Beschuldigte, 2014: 244 Beschuldigte) eingegangen.

#### 2. Erledigungen

Erledigt hat die Staatsanwaltschaft 112 - teils noch aus den Vorjahren stammende - Verfahren (2015: 111 Verfahren, 2014: 109 Verfahren).

#### 3. Anklageerhebungen

In insgesamt 17 Verfahren mit Korruptionsbezug hat die Staatsanwaltschaft Berlin die öffentliche Klage erhoben (2015: 14 Verfahren, 2014: 10 Verfahren).

#### **4. Einstellungen**

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat 80 Verfahren mit Korruptionsbezug mangels hinreichenden Tatverdachts oder aus Opportunitätsgründen eingestellt (2015: 84 Verfahren, 2014: 80 Verfahren).

Bei den übrigen Erledigungen handelte es sich um Abgaben an andere Staatsanwaltschaften oder Verbindungen sachlich zusammenhängender Verfahren.

#### **5. Hauptverhandlungen**

Vor den Gerichten haben im vergangenen Jahr insgesamt 14 Hauptverhandlungen mit Korruptionsbezug (2015: 12 Hauptverhandlungen, 2014: 11 Hauptverhandlungen) stattgefunden, in denen 4 Angeklagte zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung (2015: 4 Angeklagte, 2014: 0 Angeklagte), 2 Angeklagte zu Freiheitsstrafen mit Bewährung (2015: 4 Angeklagte, 2014: 3 Angeklagte), 9 Angeklagte zu Geldstrafen verurteilt worden (2015: 5 Angeklagte, 2014: 3 Angeklagte) und 4 Angeklagte freigesprochen worden sind (2015: 0 Angeklagte, 2014: 1 Angeklagter). Bei 2 Angeklagten sind die Verfahren aus Opportunitätsgesichtspunkten eingestellt worden (2015: 4 Angeklagte, 2014: 8 Angeklagte).

#### **6. Herausgehobene Verfahren**

In den von der Staatsanwaltschaft bearbeiteten Verfahren, die dem Leiter der Zentralstelle berichtet worden sind, bedürfen folgende einer besonderen Erwähnung:

##### **a. Bestechung eines Referatsleiters im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) - 242 Js 574/16**

In dem am 17. Februar 2016 eingeleiteten Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft Berlin gegen einen für die Heimaufsicht und die Qualitätssicherung der Flüchtlingsunterkünfte zuständigen Referatsleiter im Landesamt für Gesundheit und Soziales und den Geschäftsführer eines Sicherheitsunternehmens nach weniger als nur dreimonatiger Ermittlungsarbeit am 9. Mai 2016 Anklage wegen Bestechung und Bestechlichkeit vor dem Landgericht Berlin erhoben. Bereits am 13. Januar 2017 hat das Landgericht Berlin nach 27 Sitzungstagen den angeklagten Referatsleiter wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten und den angeklagten Geschäftsführer wegen Bestechung, Steuerhinterziehung und Vorenthaltens von Arbeitsentgelt zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Darüber hinaus hat das Landgericht den Verfall eines Betrags in Höhe von insgesamt knapp 480.000,- € angeordnet und hinsichtlich weiterer 310.000,- € den bereits angeordneten dinglichen Arrest aufrecht erhalten. Das Landgericht hat es als erwiesen angesehen, dass der angeklagte Referatsleiter insgesamt 143.000,- € Schmiergeld vom angeklagten Geschäftsführer als Gegenleistung dafür angenommen hat, dass

dieser seine Vorgesetzten im Landesamt für Gesundheit und Soziales über das ihm bekannte System aus Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit des zur Betreuung von Flüchtlingsheimen beauftragten Sicherheitsunternehmens nicht informiert und aufgeklärt hatte. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

**b. Pro – Bono – Leistungen beim Flüchtlingsmanagement im Landesamt für Gesundheit und Soziales - 243 Js 868/16**

Vor dem Hintergrund der am 5. Januar 2016 erfolgten Beauftragung eines Beratungsunternehmens mit der Erstellung eines „Masterplans zur Integration der Flüchtlinge“ im Wert von 238.000,- € hat die Staatsanwaltschaft Berlin im November 2016 die Ermittlungen gegen den Chef der Senatskanzlei und Verantwortliche des Unternehmens wegen des Verdachts der Vorteilsannahme und -gewährung aufgenommen zur Prüfung der Frage, ob das Unternehmen seine zuvor im Herbst 2015 erbrachten unentgeltlichen Beratungsleistungen beim Flüchtlingsmanagement im Landesamt für Gesundheit und Soziales gegebenenfalls mit der Erwartung verknüpft hat, bei künftigen von der Senatskanzlei zu vergebenden Aufträgen bevorzugt berücksichtigt zu werden und der Chef der Senatskanzlei diese Erwartung erkannt und gegebenenfalls in Kauf genommen hat.

**c. Ermittlungsverfahren gegen Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin wegen Bestechung und Bestechlichkeit u.a. - 243 Js 894/16**

In dem gegen Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin geführten Ermittlungsverfahren wird den Beschuldigten vorgeworfen, im Zusammenwirken mit der Geschäftsführerin einer Ersatzkasse Daten über Diagnosen und Behandlungen von Patienten nachträglich so geändert zu haben, dass kostenintensivere Behandlungen und Diagnosen der Patienten ausgewiesen wurden (sog. „upcoding“), um so aus dem Gesundheitsfonds des Bundesversicherungsamts mehr Gelder zu erlangen, als der Ersatzkasse tatsächlich zustand. Für das nachträgliche Ändern der Daten soll einer der Beschuldigten für die Kassenärztlichen Vereinigung Berlin von der Ersatzkasse einen Betrag von 250.000,00 € erhalten haben.

**d. Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen beim Landgericht Berlin**

Es ist mit Sorge zu beobachten, dass das Landgericht Berlin zunehmend nur noch unzureichend in der Lage ist, von der Staatsanwaltschaft angeklagte Wirtschaftsstrafverfahren mit Korruptionsbezug in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden angemessenen Zeitrahmen (vgl. §§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu verhandeln oder zu einem Abschluss zu bringen.

So hat sich das Landgericht Berlin in einem Verfahren nach der erstinstanzlichen Verurteilung vom 26. September 2012 wegen des Vorwurfs des Submissionsbetrugs bis heute - also über einen

Zeitraum von nahezu viereinhalb Jahren - mit der vor fast 9 Jahren – nämlich am 18. April 2008 – erhobenen Anklage der Staatsanwaltschaft nicht in einem Hauptverfahren befasst.

Das Landgericht Berlin hat in einem Verfahren, in dem der Angeklagte vom Landgericht Berlin mit Urteil vom 21. November 2012 wegen des Verdachts der Korruption im Zusammenhang mit der Einschleusung von Ausländern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten verurteilt worden ist, bislang keine erneute Hauptverhandlung terminiert, obwohl der Bundesgerichtshof bereits am 4. September 2013 dem Landgericht die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen hat.

Auch in einem Verfahren, in dem es um Korruptionsvorwürfe im Zusammenhang mit der durch einen Berliner Landesbetrieb veranlassten Sanierung einer Anlage mit einem Auftragsvolumen im Wert von 120 Millionen Euro geht, hat das Landgericht Berlin bislang von der Terminierung einer neuen Hauptverhandlung abgesehen, nachdem der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 4. September 2013 das freisprechende Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. August 2012 aufgehoben hatte.

In einem anderen Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Berlin bereits am 27. Mai 2014 Anklage wegen des Verdachts der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr vor dem Landgericht Berlin erhoben. Eine Terminierung dieser Sache ist gleichfalls nicht in Sicht.

Schließlich hat die Staatsanwaltschaft Berlin in einem weiteren Verfahren, in dem einem Arzt vorgeworfen wird, einer Apotheke Rezepte in einem Wert von mehreren Millionen Euro zur Erlangung von Gegenleistungen erhalten zu haben, am 4. Januar 2015 Anklage wegen des Verdachts der Bestechlichkeit in 14 Fällen vor dem Landgericht Berlin erhoben. Auch hier ist bislang eine Terminierung nicht erfolgt.

## **II. Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“**

Im Jahr 2016 sind bei der Zentralstelle „Korruptionsbekämpfung“ bei der Generalstaatsanwaltschaft insgesamt 447 Vorgänge zur Bearbeitung eingegangen.

### **1. Hinweise/ Strafanzeigen**

Von diesen 447 Vorgängen handelte es sich in 48 Fällen um Strafanzeigen und Hinweise, von denen der Leiter der Zentralstelle nach entsprechender Prüfung 35 der Staatsanwaltschaft Berlin,

eine Strafanzeige einer auswärtigen Staatsanwaltschaft und 12 Hinweise den zuständigen Verwaltungen mit der Bitte um Durchführung einer anlassbezogenen Prüfung der Vorwürfe zugeleitet hat.

Sechs dieser Hinweise betrafen dabei die jeweils 10 - tägige Überlassung eines Elektroautos BMW i3 an insgesamt 6 Bezirksbürgermeister/innen von Berlin, das diesen durch eine Berliner Firma zur privaten und dienstlichen Nutzung im Rahmen einer Werbeaktion mit dem Ziel der Förderung der Elektromobilität kostenlos zur Verfügung gestellt worden war. Die Überlassung dieser Fahrzeuge und deren Annahme durch die Bezirksbürgermeister haben den Anfangsverdacht einer Vorteilsannahme oder einer Vorteilsgewährung deshalb nicht begründet, weil keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die für eine Korruptionsstraftat erforderliche Annahme ersichtlich waren, dass die kostenlose Überlassung der Fahrzeuge mit dem Ziel erfolgt wäre, auf die künftige Dienstausübung der Bezirksbürgermeister/innen Einfluss zu nehmen. Näher lag vielmehr die – zur Verneinung eines Anfangsverdachts führende - Vermutung, dass die Berliner Firma ihre Werbeaktion mit der Überlassung des Fahrzeugs an die Bezirksbürgermeister/ innen aufwerten wollte, um das Ziel der Aktion – nämlich die Förderung der Elektromobilität – deutlicher in das Bewusstsein der Bevölkerung zu bringen und so eine noch höhere Aufmerksamkeit für Elektromobilität zu erzielen.

Gleichwohl stellte die kostenlose Überlassung des Fahrzeugs zur privaten und dienstlichen Nutzung einen Vorteil dar, der nach den Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV Belohnungen und Geschenke – AV BuG) die Einholung einer Genehmigung des Regierenden Bürgermeisters erforderlich gemacht hätte. Da dies in keinem Fall geschehen ist, hat der Leiter der Zentralstelle die Anti - Korruptionsbeauftragten der jeweiligen Bezirksämter gebeten, künftig auch in solchen Fällen auf die zutreffende Anwendung der AV Belohnungen und Geschenke – AV BuG - hinzuwirken.

## **2. Bürgerberatung**

Im Rahmen seiner Aufgabe, Bürgerinnen und Bürger innerhalb und außerhalb von Verwaltungsinstituten im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung von Korruptionstaten zu beraten, wurden im vergangenen Jahr in insgesamt 38 Fällen Auskünfte erteilt und hierbei unter anderem Fragen zu bundes- und landesrechtlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung und – prävention beantwortet.

Am 27. Oktober 2016 der Leiter der Zentralstelle mit einem Ombudsmann ein Beratungsgespräch zum Thema "Facilitation Payments" geführt. Unter diesem Begriff werden gesetzlich nicht vorgesehene Zahlungen von in der Regel kleineren Geldbeträgen an ausländische Amtsträger verstanden, die dem Zweck dienen, ausländische Amtsträger – vornehmlich Zollbeamte - zu veranlassen,

eine Diensthandlung zu beschleunigen oder vorzunehmen, auf die die deutschen Unternehmen einen Anspruch haben. Aus diesem Grund zielen Facilitation Payments - anders als klassische Bestechungszahlungen - grundsätzlich auf rechtmäßige Amtshandlungen ab. Zwar verstößt die Annahme des Geldes durch den ausländischen Amtsträger in der Regel gegen die Gesetze der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung, jedoch stellt die angestrebte Amtshandlung ein zulässiges Verwaltungshandeln dar. Allein die Annahme der Zahlung führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Amtshandlung.

Der Leiter der Zentralstelle hat die Sach- und Rechtslage erläutert und erklärt, dass nach der Ergänzung des § 5 StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 nunmehr auch solche, an ausländische Amtsträger geleistete Zahlungen zur Herbeiführung einer rechtmäßigen Amtshandlung den Tatbestand der Vorteilsgewährung erfüllen. Eine solche Bewertung bedürfe jedoch der Abgrenzung zum Tatbestand der Erpressung, sofern der ausländische Amtsträger zu erkennen gebe, dass er die Amtshandlung, auf die der Reiseveranstalter einen Anspruch habe, verzögern oder überhaupt nicht ausführen werde, sofern kein Geld bezahlt werde oder sonstige Vorteile gewährt würden. Der Leiter der Zentralstelle hat denkbare Compliance – Maßnahmen wie zum Beispiel die Erstellung eines Code of Conduct mit schriftlichen Verhaltensvorgaben für Mitarbeiter erörtert und erklärt, in jedem Fall sei die Herstellung von Transparenz beispielsweise durch die Pflicht zur Erfassung von Facilitation Payments erforderlich, zumal in diesen Fällen die Möglichkeit für die Geschäftsleitung bestünde, geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. So könnten in den erfassten Fällen jedenfalls die zuständigen Behörden darüber informiert werden, dass von bestimmten Stellen in bestimmten Ländern Facilitation Payments verlangt würden.

### **3. Behördenberatung**

Die Dienststellen des Landes Berlin haben im vergangenen Jahr in 10 Fällen von dem Angebot Gebrauch gemacht, die Zentralstelle als Ansprechstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Aufklärung und Vorbeugung von Korruptionstaten in Anspruch zu nehmen, insbesondere zu Fragen der Zulässigkeit der Annahme von Belohnungen, Einladungen und Geschenken sowie zu Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

### **4. Vortragstätigkeiten**

#### **a. Vorträge vor ausländischen Delegationen**

Im vergangenen Jahr haben sich erneut Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Verwaltungsbeamte und Repräsentanten von Justizministerien aus der Ukraine, Georgien, Rumänien, der Republik Moldau, dem Sudan und dem Iran über die Korruptionsbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin informiert. Im Rahmen entsprechender Vorträge haben der Leiter der

Zentralstelle und ein Mitarbeiter über das Thema „Strafverfolgung und Prävention, das Berliner System zur Bekämpfung der Korruption“ referiert und dabei die Arbeit des Vertrauensanwalts zur Korruptionsbekämpfung sowie die darüber hinaus ergriffenen Berliner Maßnahmen zur Korruptionsprävention wie die Einrichtung von compliance – Abteilungen in den Berliner Verwaltungen dargestellt. Darüber hinaus haben sie die Regelungen der für Berlin geltenden Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV Belohnungen und Geschenke – AV BuG) vom 21. Januar 2013 sowie der im Übrigen zu beachtenden straf- und beamtenrechtlichen Vorschriften dargestellt und anhand von Beispielsfällen erläutert, wo die Grenzen zwischen erlaubtem und unerlaubtem Handeln bei der Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen verlaufen.

#### **b. Arbeitsgespräche**

Am 9. Februar 2016 hat der Leiter der Zentralstelle gemeinsam mit einem Mitarbeiter Verantwortliche der ägyptischen Administrative Control Authority für die Korruptions- und Bestechungskämpfung sowie für Steuer- und Zolldelikte empfangen und mit diesen das System zur Korruptionsbekämpfung in Ägypten sowie das in Berlin erörtert.

Am 6. Juni 2016 hat der Leiter der Zentralstelle die Stellvertretende Generalinspektorin der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam und deren zehnköpfige Delegation von Regierungsinpektoren empfangen und mit diesen ein Fachgespräch über das Berliner System zur Bekämpfung der Korruption mit den Themenschwerpunkten Strafverfolgung und Prävention geführt.

Am 14. Juni 2016 hat der Leiter der Zentralstelle gemeinsam mit einem Mitarbeiter den Leiter der Anti - Korruptionsabteilung im ägyptischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, empfangen und mit diesem ein Gespräch über das Berliner System zur Bekämpfung der Korruption - Strafverfolgung und Prävention – sowie die Arbeit der ägyptische Antikorruptionsbehörde Administrative Control Authority of Egypt (ACA) geführt.

Am 17. Juni 2016 hat der Leiter der Zentralstelle den für die Provinzen Tucumán, Catamarca and Santiago del Estero zuständigen Generalstaatsanwalt Argentiniens sowie ein Mitglied des parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Petrobras – Korruptionsskandals in Brasilien gemeinsam mit weiteren für die Korruptionsbekämpfung in Lateinamerika zuständige Experten empfangen und mit diesen ein Fachgespräch zum Thema “Transparenz und Korruptionsbekämpfung in der Europäischen Union, Deutschland und Lateinamerika” geführt.

Am 29. November 2016 hat der Leiter der Zentralstelle gemeinsam mit einem Mitarbeiter den Leiter des Nationalen Antikorruptionsbüros der Ukraine, den Botschafter der Ukraine und den Verbin-

dungsbeamten des Innenministeriums der Ukraine in Deutschland empfangen und mit diesen die Bemühungen beider Länder zur Bekämpfung der Korruption diskutiert. Der Leiter des Nationalen Antikorruptionsbüros hat hierzu insbesondere über das in der Ukraine neu errichtete Nationale Antikorruptionsbüro (NABU) informiert und über die Auswirkungen und Ergebnisse des im Oktober 2014 verabschiedeten Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Land berichtet, das alle Beamte der Ukraine bis hin zu Regierungsvertretern unter Strafandrohung verpflichtet, Vermögen und Zusatzeinkünfte zu erklären.

### **c. Podiumsdiskussionen**

Am 25. Mai 2016 hat der Leiter der Zentralstelle an der Podiumsdiskussion der Brandenburgischen Kriminalpolitischen Vereinigung e.V. in den Räumen der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam als Panel - Teilnehmer zum Thema „Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen - Was bringt § 299 a StGB?“ teilgenommen und unter anderem gemeinsam mit dem Leiter des Justiziariats des Verbands Forschender Arzneimittelhersteller e.V. und einer Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Fragen zu Anwendung und Auswirkungen des Gesetzentwurfs zur Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§§ 299 a, 299 b StGB) diskutiert und hinsichtlich aus Sicht der Staatsanwaltschaft bestehender Gesetzeslücken einer kritischen Betrachtung unterzogen.

Bei der von der Humboldt - Universität zu Berlin veranstalteten Bundesweiten Tagung des Arbeitskreises der Internen Revisoren deutschsprachiger Hochschulen am 22. September 2016 an der Technischen Universität Berlin ist der Leiter der Zentralstelle als Referent aufgetreten und hat vor ca. 100 Revisorinnen und Revisoren deutschsprachiger Hochschulen einen Vortrag über das Thema „Strafverfolgung und Prävention, das Berliner System zur Bekämpfung der Korruption“ gehalten. Im Anschluss daran hat er an der Podiumsdiskussion zum Thema „Antikorruption an Hochschulen“ teilgenommen und gemeinsam mit dem Leiter der Stabsstelle Innenrevision und Anti – Korruptionsbeauftragter der Heinrich – Heine – Universität Düsseldorf und dem Leiter des Referats Beschaffung der Technischen Abteilung der Humboldt – Universität zu Berlin Fragen zu Compliance – Bemühungen deutscher Hochschulen sowie typische Fallgestaltungen unter strafrechtlichen Gesichtspunkten diskutiert.

### **d. Sonstige Vorträge**

Am 20. Januar 2016 hat der Leiter der Zentralstelle bei dem vom Behördenspiegel veranstalteten Seminar zum Thema "Sponsoring zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben" zum Thema „Welche strafrechtlichen Vorschriften können beim Sponsoring einschlägig sein? Unter welchen Bedingungen ist welches Sponsoring zulässig? Welche Leistungen/ Einladungen von Sponsoren dürfen von



wem unter welchen Bedingungen angenommen werden?“ referiert und hierbei die strafrechtlichen Gefahren und Risiken des Sponsoring dargestellt.

In dem Vorbereitungsseminar vom 13. April 2016 zu dem in Brüssel durchgeführten Projekt "Europa mitdenken – EU - Multiplikatoren in der Berliner Justiz“, durch das die europapolitische Kompetenz der Berliner Verwaltung durch eine Seminarreihe verbessert werden soll, hat der Leiter der Zentralstelle zum Thema „Zulässiger bzw. unzulässiger Lobbyismus aus strafrechtlicher Sicht - welche strafrechtlichen Vorschriften sind beim Lobbyismus einschlägig? Unter welchen Bedingungen ist Lobbying zulässig?“ referiert und hierbei die strafrechtlichen Gefahren und Risiken des Lobbyismus für Mitglieder der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments dargestellt.

Bei der vom Deutschen Städtetag veranstalteten Sitzung der Konferenz kommunaler Krankenhäuser am 16. September 2016, an der Verantwortungsträger und Geschäftsführer kommunaler Krankenhäuser teilgenommen haben, ist der Leiter der Zentralstelle als Referent aufgetreten und hat einen Vortrag über das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen gehalten und dabei anhand von Beispielen erläutert, unter welchen Voraussetzungen Kooperationsverträge zwischen Krankenhäusern und Vertragsärzten den Tatbestand des neuen Gesetzes zur Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB) erfüllen.

### **III. Anti – Korruptions - Arbeitsgruppe**

Die Anti – Korruptions - Arbeitsgruppe der Berliner Verwaltung hat im Jahr 2016 insgesamt zweimal getagt.

#### **1. Einführung der forensischen Datenanalyse**

In der Sitzung vom 17. November 2016 hat die Anti – Korruptions – Arbeitsgruppe den Beschluss gefasst, dem Senat von Berlin zu empfehlen, die „Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung“ um die Prüfungsform der forensischen Datenanalyse zu ergänzen und die personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die erforderlich sind, um den behördlichen Prüfgruppen in Berlin die Prüfungsform der forensischen Datenanalyse zu ermöglichen.

In den Sitzungen vom 15. Mai und 20. November 2014 sowie vom 21. Mai 2015, in denen die Anti – Korruptions - Arbeitsgruppe „Handlungsempfehlungen zur Korruptionsbekämpfung bei der Durchführung von Prüfungen“ zur Erreichung einheitlicher Prüfungsstandards verabschiedet hat, hat die Arbeitsgruppe festgestellt, dass in den Hauptverwaltungen erhebliche Unterschiede in der

Durchführung und der Intensität der dem Senat berichteten Routinekontrollen durch die dortigen Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung bestehen. Aus diesem Grund hat sich die Arbeitsgruppe seit November 2015 intensiv mit dem Thema „Datenanalyse zur Aufdeckung von Korruption“ befasst und in der Sitzung vom 17. November 2016 die Empfehlung beschlossen, die Prüfungshandlung der Datenanalyse – also die forensische Analyse strukturierter Daten – in den Berliner Behörden zur Identifizierung von Lücken in den Internen Kontrollsystemen und zur Aufdeckung korrupter und anderer doloser Handlungen einzuführen. Denn angesichts der in den letzten Jahren vollzogenen Digitalisierung nahezu sämtlicher Daten in den Verwaltungen kommt die Beschränkung von Routinekontrollen auf die bislang – falls überhaupt - praktizierten händisch durchgeführten stichprobenbasierten Prüfungen von Vorgängen einem Verzicht auf ein effektives Kontrollmanagement gleich und ist angesichts der ohne Datenverarbeitungssysteme nicht mehr überschaubaren Massen an Daten völlig unzureichend und tatsächlich nicht zur Korruptionsbekämpfung und - wegen des faktisch nicht mehr vorhandenen Entdeckungsrisikos - erst recht nicht zur Korruptionsprävention geeignet.

Vor diesem Hintergrund stellt nach Auffassung der Anti – Korruptions – Arbeitsgruppe insbesondere die forensische Datenanalyse ein effektives und deshalb wichtiges Mittel zur Korruptionsbekämpfung und – prävention in den Berliner Behörden dar.

## **2. Neue Geschenkvorschriften für Lehrer**

Darüber hinaus haben die Mitglieder der Anti - Korruptions – Arbeitsgruppe die von der Senatsverwaltung für Schule, Bildung und Wissenschaft mit Wirkung zum 1. Mai 2016 erlassenen Verwaltungsvorschriften zu den Ausführungen über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 26. März 2016 diskutiert. Danach dürfen Lehrerinnen und Lehrer nunmehr auch Gemeinschaftsgeschenke der Elternschaft oder der Schüler bis zu einem Wert von insgesamt 50,- € annehmen, sofern damit für einen besonderen Anlass wie zum Beispiel dem Schuljahresabschluss oder dem Abschluss einer Klassenfahrt der gemeinschaftliche Dank an die Lehrkraft zum Ausdruck gebracht werden soll. Darüber hinaus dürfen Lehrerinnen und Lehrer nunmehr auch eine Einladung zu einer Abitur- oder MSA - Abschlussfeier unter Berufung auf die allgemein erteilte Zustimmung annehmen, sofern die Bewirtungen üblich und angemessen sind.

Ich werde weiter berichten.

Rother